



HESSISCHER LANDTAG

03. 02. 2026

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Christian Rohde (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Bernd Erich Vohl (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Lothar Mulch (AfD),
Jochen K. Roos (AfD), Johannes Marxen (AfD) und Gerhard Schenk (Bebra) (AfD)
vom 11.11.2025**

Politisch-weltanschauliche Ausrichtung des Vereins „NaturFreunde e. V.“ in Hessen und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die „NaturFreunde Deutschlands“ sind ein als gemeinnützig anerkannter Verein, der im Landesverband Hessen mit 6000 Mitgliedern und 48 Ortsgruppen vertreten ist. Als „Naturfreunde Internationale“ besteht ein globales Netzwerk von etwa 350.000 Menschen, was die Initiative zu einer der größten Nichtregierungsorganisationen (NGOs) der Welt macht. Die „NaturFreunde Hessen“ fühlen sich laut ihrer Satzung dem „demokratischen Sozialismus“ verpflichtet und betreiben neben der im Namen sichtbaren Zielsetzung des Natur- und Umweltschutzes auch die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Sport, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Natur- und Heimatkunde, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Friedensbemühungen und Abrüstung, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und Kriegsopfer, des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, sowie der Entwicklungszusammenarbeit. Von 2020 bis 2024 wurde der hessische Landesverband der „NaturFreunde“ durch das Förderprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, den hessischen Ableger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, mit 110.000 Euro für die Bekämpfung von Rechtsextremismus (!) bedacht, wie eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion ergab (Drucksache 21/1478 zu Drucksache 21/885).

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit eines Vereins mit derart zahlreichen und divergenten Förderzielen, wie sie von den „NaturFreunden Hessen“ verfolgt werden?
- Frage 2 Wie bewertet die Landesregierung angesichts der Selbstbezeichnung der „NaturFreunde Deutschlands“ als „Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur“ (siehe Deckblatt der Satzung des Landesverbands Hessen) die deutliche politische Ausrichtung des Vereins? Bitte ausführlich darlegen.
- Frage 3 Ist die Landesregierung der Ansicht, dass dem Namen nach unpolitische Vereine, die aber offen politisch agieren, aus Gründen der Transparenz, vor allem gegenüber dem Steuerzahler auch als solche geführt werden sollten? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung respektiert die im Grundgesetz garantierte Vereinsfreiheit, soweit deren Zwecke oder deren Tätigkeiten nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Beantragt ein Verein die Eintragung im Vereinsregister, prüft das Amtsgericht und nicht die Landesregierung die Satzung nebst den darin bestimmten Zwecken.

Frage 4 Beschädigt es nach Ansicht der Landesregierung das berechtigte Anliegen eines Engagements für den Umweltschutz, wenn letzteres mit politischen Themen verquickt, der Umweltschutz also politisiert wird? Bitte konkret ausführen.

In einer pluralistischen Demokratie ist es legitim und Ausdruck der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, wenn gesellschaftliche Gruppen ihre Anliegen – hierzu zählt auch der Umweltschutz – in den politischen Diskurs einbringen und dabei auch Position zu weiteren politischen Fragestellungen beziehen. Eine pauschale „Politisierung“ des Umweltschutzes ist daher aus Sicht der Landesregierung kein geeignetes Kriterium, um legitimes Engagement in diesem Bereich in Frage zu stellen oder abzuwerten.

Frage 5 Sieht die Landesregierung eine Gefahr dahingehend, dass durch die in Frage 3 angesprochene Verquickung eine zunehmende Radikalisierung von klassischen Umweltschützern hin zu politisch agitierenden Aktivisten stattfindet? Antwort bitte begründen.

Die Landesregierung steht für einen respektvollen demokratischen Wettstreit und lehnt jede Form von Extremismus ab.

Frage 6 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die „NaturFreunde Hessen“ das Gebot der partei-politischen Neutralität beachten? Die Antwort bitte vor dem Hintergrund begründen, dass der

Landesverein im Rahmen seines Online-Statements „Aktiv gegen Rechts“ die AfD namentlich stigmatisiert, indem eine „gemeinsame Mitgliedschaft bei NaturFreunden und der AfD (sic!) beziehungsweise anderen fremdenfeindlichen und/oder rechtsextremistischen Vereinigungen“ ausgeschlossen wird (Quelle: → www.naturfreunde-hessen.de/aktiv-gegen-rechts; Screenshot liegt vor).

Frage 7 Wie bewertet die hessische Landesregierung den Umstand, dass die „NaturFreunde Frankfurt am Main“ sich auf ihrer Website unter der Rubrik „Aktiv gegen Rechts“ offen dazu bekennen, die Kampagne „AfD-Verbot jetzt!“ zu unterstützen und in diesem Rahmen Einfluss auf die Bundespolitik zu nehmen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, dass Vereine parteipolitisch neutral handeln müssen.

Frage 8 Intendiert die Landesregierung aufgrund der wiederkehrenden parteipolitischen Positionierungen und Agitationen der Initiative die Streichung sämtlicher Landesmittel für den Verein? Die Antwort bitte begründen.

Der Verein erhält keine Landesmittel mehr.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung angesichts der politischen Einflussnahme der Initiative den Status der Gemeinnützigkeit der „NaturFreunde Hessen“ vor dem Hintergrund, dass der Bundesfinanzhof (BFH) in Bezug auf Grundsätze zur politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften ausführt: „Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung ist kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck i.S.v § 52 AO. Daher darf sich eine gemeinnützige Körperschaft in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.“ (BFH, Beschluss vom 10.12.2020, V R 14/20, DStR 2021, 218 Rn. 12.)?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen – vorliegend des NaturFreunde Hessen e. V. – können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) nicht erteilt werden. Zu diesem dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören insbesondere die regelmäßige Prüfung und Überwachung des Gemeinnützigkeitsstatus einschließlich einzelner und konkreter Prüfungsmaßnahmen durch die zuständigen Finanzbehörden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 der Großen Anfrage, Drucksache 21/2128, verwiesen.

Wiesbaden, 12. Januar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck